

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Dr. Diether Dehm, Monika Knoche, Hüseyin-Kenan Aydin, Wolfgang Gehrcke, Heike Hänsel, Inge Höger, Dr. Hakki Keskin, Michael Leutert, Dr. Norman Paech, Paul Schäfer (Köln), Dr. Kirsten Tackmann, Alexander Ulrich und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes**

#### **A. Problem**

Nach dem gegenwärtig herrschenden Verfassungsverständnis sind Volksabstimmungen, außer zur Neugliederung des Bundesgebiets nach Artikel 29 des Grundgesetzes (GG), ausgeschlossen, obwohl Artikel 20 Abs. 2 GG besagt, dass das Volk seine Staatsgewalt nicht nur durch Wahlen und besondere Organe der Gesetzgebung, sondern auch durch Abstimmungen ausübt.

Eine Ergänzung des Grundgesetzes zur Einführung von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid ist bisher noch nicht zustande gekommen. Dem Deutschen Bundestag liegen drei entsprechende Anträge der Fraktionen FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. vor. Die Fraktion der SPD hat zusammen mit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der 14. Wahlperiode einen entsprechenden Antrag gestellt. Die Fraktion der FDP hat in der 15. Wahlperiode Gesetzesinitiativen zur Einführung eines Volksentscheids über eine europäische Verfassung ergriffen. Die Ergänzung der parlamentarischen Demokratie durch Elemente der direkten Demokratie ist also eine unter den im Bundestag vertretenen Parteien verbreitete Option.

Gegenwärtig besteht dringender Handlungsbedarf, einen Volksentscheid über den Vertrag zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verfassungsrechtlich zu ermöglichen. Der Reformvertrag beinhaltet grundlegende politische Entscheidungen über Ziele, Institutionen, Politiken und Arbeitsweisen der Europäischen Union. Solche grundlegenden Entscheidungen über die Europäische Union sollten nicht von Bundestag und Bundesrat allein getroffen, sondern auch den Bürgerinnen und Bürgern zur direkten Mitentscheidung vorgelegt werden. Viele Bürgerinnen und Bürger sowie Verbände und Bewegungen der Zivilgesellschaft fordern ein solches Mitentscheidungsrecht. Nur so kann die demokratische Legitimität der Europäischen Union gewährleistet werden.

#### **B. Lösung**

Ergänzung des (Europa-)Artikels 23 GG durch die Einführung von Volksentscheiden über die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Die Kosten eines Volksentscheids sind mit den Kosten einer Bundestagswahl vergleichbar.

## Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen. Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes bleibt unberührt.

### § 1

#### Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Artikel 23 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zur Neufassung oder Änderung der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union, durch die dieses Grundgesetz geändert oder ergänzt wird, bedarf der Zustimmung durch einen Volksentscheid. Das Ergebnis des Volksentscheids ist für die Organe des Bundes verbindlich. Die Zustimmung ist mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der zum Europäischen Parlament Wahlberechtigten erreicht, wenn sich mindestens ein Viertel der Wahlberechtigten an dem Volksentscheid beteiligen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Über die Modalitäten der Durchführung eines Volksentscheids beschließt der Bundestag.“

2. Die Absätze 2 bis 7 werden die Absätze 3 bis 8.

### § 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. November 2007

**Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeines

Die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union und deren Änderungen greifen in die Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland ein. Sie berühren den Grundrechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger, die Stellung der Bundesrepublik Deutschland als demokratischer föderaler Rechts- und Sozialstaat und die Volkssouveränität. Das gilt in besonderem Maße für den Reformvertrag, dem in seinen Konsequenzen verfassungsähnliche Bedeutung zukommt. Er ist ein Ersatz für den gescheiterten Vertrag über eine Verfassung für Europa. An solchen Entscheidungen müssen die Bürgerinnen und Bürger durch Volksentscheid beteiligt werden. Nur dadurch lässt sich eine demokratische Legitimation der EU herstellen. Die notwendige Ratifikation durch den Bundestag, den Bundesrat und den Bundespräsidenten genügt dazu nicht.

Artikel 20 GG bestimmt, dass die Staatsgewalt „vom Volke in Wahlen und Abstimmungen ... ausgeübt“ wird. Das Grundgesetz sieht also neben der repräsentativen Demokratie auch die Möglichkeit von Elementen der partizipativen Demokratie in Gestalt von Volksabstimmungen vor. Es regelt in Artikel 29 GG den Volksentscheid zur Neugliederung des Bundesgebietes. Die Verankerung des Volksentscheids zu grundlegenden Angelegenheiten der EU im Grundgesetz regelt einen zweiten Fall auf verfassungsrechtlicher Ebene, der bedeutsam ist.

### B. Die Regelungen im Einzelnen

#### Zu § 1

Der neue Absatz 2 des Artikels 23 GG führt das zwingende verfassungsrechtliche Erfordernis ein, über die Neufassung oder Veränderung der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union, durch die das Grundgesetz geändert oder ergänzt wird, einen Volksentscheid durchzuführen. Der Volksentscheid ist kein Ersatz für die erforderliche parlamentarische

Entscheidung durch ein Zustimmungsgesetz, sondern ein zusätzliches Votum der abstimmungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger. Der Volksentscheid soll jedoch nicht nur empfehlende, konsultative, sondern rechtlich verbindliche Wirkung für den Deutschen Bundestag, den Bundesrat und den Bundespräsidenten haben.

Das Quorum der Beteiligung eines Viertels der Wahlberechtigten am Volksentscheid scheint geboten und ausreichend. Es entspricht verbreiteten demokratischen Gepflogenheiten und dem in Artikel 29 GG festgelegten Quorum für Volksentscheide zur Neugliederung des Bundesgebietes.

Wer in Deutschland an der Wahl des Europäischen Parlaments teilnehmen kann, soll auch an einem Volksentscheid über europäische Angelegenheiten teilnehmen können. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, sind folglich abstimmungsberechtigt. Das zur Durchführung von Volksentscheiden erforderliche Bundesgesetz kann auf die Regelungen der geltenden Fassungen des Europawahlgesetzes vom 16. Juni 1978 und des Gesetzes über das Verfahren bei Volksentscheid, Volksbegehren und Volksbefragung nach Artikel 29 Abs. 6 GG vom 30. Juli 1979 zurückgreifen.

Geregelt werden sollte in dem Ausführungsgesetz auch die Möglichkeit, die Volksabstimmung in der Bundesrepublik Deutschland mit Referenden in anderen Mitgliedstaaten zeitlich zu koordinieren. Zudem erscheint es sinnvoll, Regelungen zu treffen, die eine mehrfache Beteiligung an Volksabstimmungen in verschiedenen Mitgliedstaaten verhindern.

Der letzte Satz von § 1 stellt klar, dass der Bundestag nicht über das Ob, sondern über das Wie einer Volksabstimmung beschließt. Der Bundestag stellt das Ergebnis des Volksentscheids fest.

#### Zu § 2

Es wird das Inkrafttreten geregelt.